

<p>Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) Vom 21. November 2015</p>	<p>Änderungsvorschlag, Stand 11.10.2017</p>	<p>Begründung</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 BVG-EKD)</p> <p>Dieses Kirchengesetz gilt auch für ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen, die zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.</p>	<p style="text-align: center;">(Nr. 1 Änderungsgesetz)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 BVG-EKD)</p> <p>Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Anwärterinnen und Anwärter, die zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Anwärterinnen und Anwärter der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt.</p>	<p>Rechtssystematisch ist es sinnvoll, den Geltungsbereich vollständig zu beschreiben und nicht wie in der alten Fassung nur den Geltungsbereich in Ergänzung zum Geltungsbereich des BVG-EKD</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Nicht anzuwendende Vorschriften (zu § 2 Absatz 2 BVG-EKD)</p> <p>(1) § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes und die §§ 15a und 85 Absatz 1 bis 7, 9 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung. (2) § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:</p>	<p style="text-align: center;">(Nr. 2 Änderungsgesetz)</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Nicht anzuwendende Vorschriften (zu § 2 Absatz 2 BVG-EKD)</p> <p>§§ 26 und 52 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes und die § 15a und § 85 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.</p>	<p>§§ 52 bis 57 BBesG regeln die Auslandbesoldung. In der EKM gibt es solche Fälle zwar nicht. Zur Klarstellung wird die Anwendung hier ausgeschlossen. Mit der Streichung von § 85 Abs. 1 bis 7 BeamtVG in Absatz 1 wird die Anwendung der Übergangsvorschrift des § 85, bis auf Absatz 10,</p>

<p>1. Das Datum „11. Februar 2009“ wird durch das Datum „30. Juni 2010“ und das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“ ersetzt.</p> <p>2. Das Datum „1. Januar 1952“ wird durch das Datum „1. Januar 1953“ und das Datum „31. Dezember 1951“ wird durch das Datum „31. Dezember 1952“ ersetzt.</p>	<p>(2) § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Das Datum „11. Februar 2009“ wird durch das Datum „30. Juni 2010“ und das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“ ersetzt.</p> <p>2. Das Datum „1. Januar 1952“ wird durch das Datum „1. Januar 1953“ und das Datum „31. Dezember 1951“ wird durch das Datum „31. Dezember 1952“ ersetzt.</p>	<p>bestimmt. Dies ermöglicht die Streichung der kirchenspezifischen Übergangsvorschrift in § 25 Absatz 1 bis 6, da die Bundesvorschrift das Gleiche regelt. Absatz 2 wurde mit Ergänzungen in § 30 Absatz 2 (neu) aufgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Träger der Besoldung (zu § 8 BVG-EKD)</p> <p>(1) 1 Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von ihrer jeweiligen Anstellungskörperschaft getragen unbeschadet ihres Anspruchs gegen ihren Dienstherrn. 2 Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst wird von der Körperschaft getragen, bei der ihre Stelle begründet ist.</p> <p>(2) Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich im Wartestand befinden oder aus anderen Gründen keine Stelle bei einer Anstellungskörperschaft versehen, wird vom jeweiligen Dienstherrn getragen, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag etwas anderes bestimmt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><i>(Nr. 3 Änderungsgesetz)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Träger der Besoldung (zu § 8 BVG-EKD)</p> <p>(1) 1Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von ihrer der jeweiligen Anstellungskörperschaft getragen - unbeschadet ihres des Anspruchs gegen den Dienstherrn. 2Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst wird von der Körperschaft getragen, bei der ihre Stelle begründet ist.</p> <p>(2) Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich im Wartestand befinden oder aus anderen Gründen keine Stelle bei einer Anstellungskörperschaft versehen, wird vom jeweiligen Dienstherrn getragen, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag etwas anderes bestimmt wird.</p>	<p>Redaktionelle Änderung zur sprachlichen Straffung</p>
	<p style="text-align: center;"><i>(Nr. 4 Änderungsgesetz)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 6 Zulagen für Träger kirchenleitender Ämter</p>	<p>Absatz 2 wurde aufgenommen, um folgende Ungleichbehandlung zu beseitigen: Eine Leitungsperson, die 10 Jahre in ihrem Amt ist und den Dienst nicht verlängert, erhält Versorgung aus</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Zulagen für Träger kirchenleitender Ämter (zu § 6 Absatz 2 BVG-EKD)</p> <p>1 Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Superintendentinnen und Superintendenten als Träger eines leitenden geistlichen Amtes sowie die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, der das Leitungsamt zugeordnet ist, und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 (Leitungszulage). 2 Die Höhe der Zulagen regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.</p>	<p style="text-align: center;">(zu § 6 Absatz 2 und § 26 Absatz 2 BVG-EKD)</p> <p>(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Superintendentinnen und Superintendenten als Träger eines leitenden geistlichen Amtes sowie die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, der das Leitungsamt zugeordnet ist, und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 (Leitungszulage). 2 Die Höhe der Zulagen regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.</p> <p>(2) Tritt der Träger eines kirchenleitenden Amtes (Absatz 1) oder das Mitglied eines kirchenleitenden Organs (§ 11 Absatz 3 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland) nach Ablauf der ersten Amtszeit oder im Falle der Verlängerung oder Wiederwahl zu einem späteren Zeitpunkt in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt über, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes, unabhängig davon, ob der Übertritt in das mit geringeren Dienstbezügen verbundene Amt auf seinen lediglich im eigenen Interesse</p>	<p>dem höheren Amt, da die Befristung des Amtes durch die Verfassung geregelt ist, und daher immer auch ein dienstliches Interesse an der Übernahme eines geringer wertigen Amtes besteht. Verlängert sie aber ihren Dienst und scheidet etwa nach 3 Jahren aus rein privaten Gründen aus dem Amt aus, würde sie ihr Ruhegehalt nur aus dem geringer wertigen Amt erhalten. Der Wechsel in ein geringer wertiges Amt soll daher versorgungsrechtlich keine Rolle spielen, wenn das höherwertige Amt wenigstens eine volle Amtszeit wahrgenommen wurde.</p> <p>Gleiches muss auch für noch unbefristet, insbesondere in ein Superintendentenamts Berufene gelten, wenn sie ihr Amt wenigstens eine volle Amtszeit nach neuem Verfassungsrecht von 10 Jahren wahrgenommen haben.</p>
---	--	--

	<p>gestellten Antrag erfolgte. Dies gilt entsprechend für vor dem 1.01.2009 unbefristet in ein kirchenleitendes Amt berufene Personen, wenn das jeweilige Amt länger als eine in der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geregelte Amtszeit (Art. 49 Abs. 1, Art. 64 Abs. 3, Art. 66 Abs. 1 KVerfEKM) wahrgenommen wurde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Anrechnung von Renten auf die Versorgung (zu § 35 Absatz 2 in Verbindung mit § 39 BVG-EKD)</p> <p>(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, in voller Höhe angerechnet. § 35 Absatz 2 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Der Kinderzuschuss nach § 270 und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.</p> <p>(3) Bezieht der oder die Versorgungsberechtigte neben Renten nach Absatz 1 weitere Rentenleistungen, erfolgt die Anrechnung des darauf beruhenden Teils der Rente nach den Bestimmungen des Bundes über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten.</p>	<p style="text-align: center;"><i>(Nr. 5 Änderungsgesetz)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 17 Anrechnung von Renten auf die Versorgung (zu § 35 Absatz 2 in Verbindung mit § 39 BVG-EKD)</p> <p>(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, in voller Höhe angerechnet. § 35 Absatz 2 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Der Kinderzuschuss nach § 270 und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.</p> <p>(2) Bezieht der oder die Versorgungsberechtigte neben Renten nach Absatz 1 weitere Rentenleistungen, erfolgt die Anrechnung des darauf beruhenden Teils der Rente nach den Bestimmungen des Bundes über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten.</p>	<p>Absatz 2 kann gestrichen werden, da sich diese Regelung wortgleich in § 35 Absatz 3 BVG-EKD befindet.</p>

<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte</p> <p>(1) 1 Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. 2 Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. 3 Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. 4 Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert; insoweit gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. 5 Bei der Anwendung von Satz 4 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht. 6 § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der für das bisherige Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. 7</p>	<p style="text-align: center;"><i>(Nr. 6 Änderungsgesetz)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte</p> <p>(1) 1 Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. 2 Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. 3 Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. 4 Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert; insoweit gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. 5 Bei der Anwendung von Satz 4 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht. 6 § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der für das bisherige Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. 7</p>	<p>§ 25 Abs. 1 bis Abs. 4 und Abs. 5 und 6 entsprechen im Wesentlichen dem § 85 BeamtVG und können daher hier gestrichen werden.</p>
---	--	--

<p>§ 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.</p> <p>(2) 1 Erreicht die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestand oder dem unmittelbar ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voranging, vor dem 1. Januar 2002 die gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. 2 Dies gilt entsprechend, wenn die oder der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt.</p> <p>(3) 1 Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Kirchengesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. 2 Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen. 3 Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. 4 § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.</p> <p>(4) Tritt die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, so ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:</p>	<p>§ 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.</p> <p>(2) 1 Erreicht die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestand oder dem unmittelbar ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voranging, vor dem 1. Januar 2002 die gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. 2 Dies gilt entsprechend, wenn die oder der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt.</p> <p>(3) 1 Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Kirchengesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. 2 Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen. 3 Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. 4 § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.</p> <p>(4) Tritt die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, so ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:</p>	
--	--	--

<p>Bei Erreichen der Altersgrenzen nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr vor dem 1. Januar 2002 0,0 nach dem 31. Dezember 2001 0,6 nach dem 31. Dezember 2002 1,2 nach dem 31. Dezember 2003 1,8 nach dem 31. Dezember 2004 2,4 nach dem 31. Dezember 2005 3,0 nach dem 31. Dezember 2006 3,6.</p> <p>(5) 1 Ergibt sich aufgrund der Absätze 1 und 2 ein höheres Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen in den Fällen des Zusammentreffens von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst oder mit Renten zu berücksichtigen. 2 § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(6) 1 Die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem ersten Januar 1992 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenes Kind wird bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. 2 Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborene Kinder ist hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Absatz 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes</p>	<p>§ 85 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:</p> <p>Bei Erreichen der Altersgrenzen nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr vor dem 1. Januar 2002 0,0 nach dem 31. Dezember 2001 0,6 nach dem 31. Dezember 2002 1,2 nach dem 31. Dezember 2003 1,8 nach dem 31. Dezember 2004 2,4 nach dem 31. Dezember 2005 3,0 nach dem 31. Dezember 2006 3,6.</p> <p>(5) 1 Ergibt sich aufgrund der Absätze 1 und 2 ein höheres Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen in den Fällen des Zusammentreffens von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst oder mit Renten zu berücksichtigen. 2 § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(6) 1 Die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem ersten Januar 1992 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenes Kind wird bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. 2 Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborene Kinder ist hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Absatz</p>	<p>Die Staffelung nach der Altersgrenze für die Minderung des Ruhegehalts ist aufgrund der zeitversetzten Anwendung ggü dem Bundesrecht eine andere, so dass Absatz 4 in variiertes Fassung erhalten bleiben muss.</p>
---	---	--

<p>beziehungsweise eine in diesem Gesetz bestimmte abweichende Regelung auch dann anzuwenden, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.</p>	<p>1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehungsweise eine in diesem Gesetz bestimmte abweichende Regelung auch dann anzuwenden, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 28 Übergangsbestimmung aus Anlass des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes 2010 und 2013</p> <p>(1) Für Versorgungsberechtigte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden und am 1. Juli 2010 nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38) - zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2009 (ABl. S. 300) - eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben, finden § 8, mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 3, und die §§ 32 bis 37 Absatz 1 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall</p>	<p style="text-align: center;"><i>(Nr. 7 Änderungsgesetz)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 28 Übergangsbestimmung aus Anlass des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes 2010 und 2013</p> <p>(1) Für Versorgungsberechtigte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden und am 1. Juli 2010 nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38) - zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2009 (ABl. S. 300) - eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben, ist die Anwendung von § 85 Absatz 1 bis 6, 8, 10 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes ausgeschlossen. § 8, mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 3, und Die §§ 32 bis 37 Absatz 1 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes finden weiterhin Anwendung.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall</p>	<p>§ 8 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes regelte die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Das Beamtenversorgungsgesetz enthält dazu eine Regelung in § 6. § 45 BVG-EKD enthält darüber hinaus eine Übergangsregelung, die das bisherige Recht weiterhin für anwendbar erklärt, so dass sich hier ein Verweis auf den alten § 8 erübrigt. § 85 BeamtVG und § 35 KVG enthalten Regelungsbereiche, die sich berühren. Da § 35 jedoch keine Aussagen über Kindererziehungszeiten (§ 85 Abs. 5 BeamtVG), den Ruhegehaltssatz bei Vorangehen mehrerer öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse (§ 85 Abs. 9 BeamtVG) und den Anpassungsfaktor nach § 69e</p>

<p>beruht, in den Ruhestand versetzt werden mit der Maßgabe, dass auch § 9 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung findet. (3) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juli 2010 vorhandenen Versorgungsempfänger der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen regeln sich nach dem Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz – VersG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (ABl. EKD 2013 S. 18), mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 17 und § 24 Absatz 5 und 6 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung finden, wenn sie für den Versorgungsempfänger günstiger sind als die §§ 14 und 16 des Versorgungsgesetzes, 2. die §§ 18 bis 20 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung finden, wenn sie für den Versorgungsempfänger günstiger sind als § 3 des Versorgungsgesetzes in Verbindung mit § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes oder § 15 des Versorgungsgesetzes, 3. § 22 des Kirchlichen Versorgungsgesetz weiterhin Anwendung findet. 	<p>beruht, in den Ruhestand versetzt werden mit der Maßgabe, dass auch § 9 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung findet. (3) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juli 2010 vorhandenen Versorgungsempfänger der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen regeln sich nach dem Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz – VersG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (ABl. EKD 2013 S. 18), mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 17 und § 24 Absatz 5 und 6 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung finden, wenn sie für den Versorgungsempfänger günstiger sind als die §§ 14 und 16 des Versorgungsgesetzes, 2. die §§ 18 bis 20 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung finden, wenn sie für den Versorgungsempfänger günstiger sind als § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 15 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und versorgungsgesetzes der EKD, 3. § 22 des Kirchlichen Versorgungsgesetz weiterhin Anwendung findet. 	<p>Abs. 4 BeamtVG (§ 85 Abs. 11 BeamtVG) trifft, müssen diese Absätze ergänzend Anwendung finden.</p>
	<p>(Nr. 8 Änderungsgesetz)</p> <p style="text-align: center;">§ 30</p>	<p>§ 30 alte Fassung war zu streichen, da er den Personenkreis, der zwischen 2008 und 2015 in den Dienst getreten ist, unangemessen bevorteilen</p>

§ 30

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2015 in den Dienst getretene Versorgungsberechtigte

Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2016 in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland getreten sind, findet das Beamtenversorgungsgesetz und das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz – VersG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 67) mit Ausnahme von § 23 Absatz 3 Versorgungsgesetz und unter folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bei Eintritt in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vor dem 1. Januar 2014
 - a. tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres in § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes das 63. Lebensjahr,
 - b. finden § 2 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes und § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.
2. Bei Eintritt in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach dem 31. Dezember 2013 gilt § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes mit den in § 2 Absatz 3 genannten Maßgaben.

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Juli 2010 vorhandene Versorgungsberechtigte, Verminderung des Ruhegehaltes

(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 30. Juni 2010 und vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Absatz 3

Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung.

(2) Tritt der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2017 ein, gilt § 69 h

Beamtenversorgungsgesetz mit folgenden Maßgaben:

Das Datum „11. Februar 2009“ wird durch das Datum „30. Juni 2010“, das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“, das Datum „1. Januar 1952“ durch das Datum „1. Januar 1958“, das Datum „31. Dezember 1951“ durch das Datum „31. Dezember 1957“, das Datum „1. Januar 1964“ durch das Datum „1. Januar 1965“, das Datum „1. Januar 2012“ durch das Datum „1. Januar 2018“, das Datum „31. Dezember 2011“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ und das Datum „1. Januar 2024“ durch das Datum „1. Januar 2025“ ersetzt.

(3) Für die Anwendung von § 14 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz in der nach dem 11. Februar 2009 geltenden Fassung ist das Erreichen folgenden Lebensalters maßgeblich:

1. Für die Ruhestandsversetzung aufgrund einer Schwerbehinderung:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Dezember 1958	63	3

würde, indem im Falle der Ruhestandsversetzung in ca. 30 Jahren für die Abminderung immer noch die Altersgrenze 63. Lebensjahr gelten würde, während für ältere Versorgungsberechtigte, bereits eine Staffelung galt. Dies war so nicht gewollt. Nun wird stattdessen die Übergangsvorschrift des § 69h BeamtVG in variiert Form übernommen. Bei der neuen Staffelung für die Ruhestandsversetzung war zu berücksichtigen, dass die Landessynode mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetzesausführungsgesetz die Staffelung der möglichen Ruhestandsversetzung für Schwerbehinderte wesentlich geändert hat, indem die Anhebung der Altersgrenze erst mit dem Jahrgang 1958 schrittweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr erfolgt. Würde man es bei der Staffelung bei der Übergangsvorschrift des § 69h BeamtVG belassen, würde der Jahrgang 1958 ad hoc gegenüber dem Bundesrecht eine um 2,7 % höhere Abminderung hinnehmen müssen.

	<table border="1"> <tr><td>31. Dezember 1959</td><td>63</td><td>6</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1960</td><td>63</td><td>9</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1961</td><td>64</td><td>0</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1962</td><td>64</td><td>3</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1963</td><td>64</td><td>6</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1964</td><td>64</td><td>9</td></tr> </table> <p>2. Für die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem</th> <th colspan="2">Lebensalter</th> </tr> <tr> <th>Jahr</th> <th>Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1. Januar 2019</td><td>63</td><td>3</td></tr> <tr><td>1. Januar 2020</td><td>63</td><td>6</td></tr> <tr><td>1. Januar 2021</td><td>63</td><td>9</td></tr> <tr><td>1. Januar 2022</td><td>64</td><td>0</td></tr> <tr><td>1. Januar 2023</td><td>64</td><td>3</td></tr> <tr><td>1. Januar 2024</td><td>64</td><td>6</td></tr> <tr><td>1. Januar 2025</td><td>64</td><td>9</td></tr> </tbody> </table>	31. Dezember 1959	63	6	31. Dezember 1960	63	9	31. Dezember 1961	64	0	31. Dezember 1962	64	3	31. Dezember 1963	64	6	31. Dezember 1964	64	9	Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter		Jahr	Monat	1. Januar 2019	63	3	1. Januar 2020	63	6	1. Januar 2021	63	9	1. Januar 2022	64	0	1. Januar 2023	64	3	1. Januar 2024	64	6	1. Januar 2025	64	9	<p>Entsprechend wurde die Staffelung auch für die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Versorgungsempfänger angepasst.</p>
31. Dezember 1959	63	6																																												
31. Dezember 1960	63	9																																												
31. Dezember 1961	64	0																																												
31. Dezember 1962	64	3																																												
31. Dezember 1963	64	6																																												
31. Dezember 1964	64	9																																												
Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter																																													
	Jahr	Monat																																												
1. Januar 2019	63	3																																												
1. Januar 2020	63	6																																												
1. Januar 2021	63	9																																												
1. Januar 2022	64	0																																												
1. Januar 2023	64	3																																												
1. Januar 2024	64	6																																												
1. Januar 2025	64	9																																												
<p>§ 31 Übergangsbestimmung für vor dem 1. Januar 2018 eintretende Versorgungsfälle aufgrund Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 29 Absatz 1</p>	<p>(Nr. 9 Änderungsgesetz)</p> <p>§ 31 Übergangsbestimmung für vor dem 1. Januar 2018 eintretende Versorgungsfälle aufgrund Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 29 Absatz 1</p>	<p>§ 31 ist zu streichen, da er sich in § 30 Absatz 1 wiederfindet. Im übrigen war der Verweis auf § 29 aufgrund eines Fehlers in der Zählung falsch.</p>																																												

entsprechend, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.	entsprechend, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.	
<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 2016 vorhandene Versorgungsempfänger</p> <p>(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2016 vorhandenen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2008 eingetreten ist, nach dem bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Recht.</p> <p>(2) Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines am 1. Januar 2016 vorhandenen Versorgungsempfängers, der nach dem 31. Dezember 2015 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 2016 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.</p>	<p style="text-align: center;"><i>(Nr. 9 Änderungsgesetz)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 2016 vorhandene Versorgungsempfänger</p> <p>(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2016 vorhandenen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2008 eingetreten ist, nach dem bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Recht.</p> <p>(2) Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines am 1. Januar 2016 vorhandenen Versorgungsempfängers, der nach dem 31. Dezember 2015 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 2016 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.</p>	Übergangsbestimmungen im BVG-EKD reichen aus. Daher war § 32 hier zu streichen.
	<p style="text-align: center;"><i>(Artikel 2 Änderungsgesetz)</i></p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Die Nummern 5 bis 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.</p>	Die Übergangsbestimmungen sollen rückwirkend in Kraft treten. Da das neue Recht keine inhaltlichen Auswirkungen auf zwischen dem 1.01.2016 und dem 31.12.2017 eingetretene Versorgungsfälle hat, ist dies unschädlich.